

Beilage XIII.

Bericht

des Landes-Ausschusses betreffend den Bau der Bregenzerwälderbahn.

Hoher Landtag!

Der Landtag hat auf Grund der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses (XL. der Beilagen zu den stenografischen Protokollen) in der 13. Sitzung vom 7. Februar 1895 in Angelegenheit der Erbauung der Bregenzerwälderbahn einstimmig folgenden Beschlufs gefasst:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, unter Vorlage eines Ausweises über die finanziellen Verhältnisse der am Baue der Bregenzerwälderbahn interessierten und participierenden Gemeinden im Sinne der Ausführungen des vorliegenden Berichtes eine dringende Vorstellung an das hohe k. k. Handels-Ministerium dahin gehend zu richten, daß Hochdaselbe im Wege der Specialgesetzgebung im Sinne des Artikels XI des Gesetzes vom 31. Dezember 1894 R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, und entsprechend den Landtagsbeschlüssen vom 27. Jänner 1894, die Garantie des Staates für Verzinsung und Amortisierung des nicht durch Stamm-Actien gedeckten Baukostenbetrages für die zu erbauende Localbahn Bregenz—Bezau gewähre, beziehungsweise erwirke.“

Der Landes-Ausschuss unterzog sich diesem Auftrage, indem er mit Bericht vom 28. Februar 1895 Z. 806 unter Vorlage des bezeichneten Berichtes, des Verhandlungsprotokolles und eines Verzeichnisses über die finanzielle Lage der beteiligten Gemeinden eine dringende Vorstellung an das hohe k. k. Handels-Ministerium richtete und darin ausführte, wie unbedingt nothwendig die Gewährung der Staatsgarantie für fragliche Bahn sei und wie die Nichtgewährung derselben der Ablehnung des Projektes gleichkomme. Nachdem aber die hohe k. k. Regierung selbst die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Bahn anerkenne, so werde sie gewiss das Nöthige veranlassen, daß den dringenden Ruf und Wünschen eines von Mitteln zur Selbsthilfe entlöbten Bezirkes um bessern Anschluß an Land und Reich entsprochen werde und dadurch beitragen, daß der Ruhm und die Ehre des Reiches nach Außen gefördert werde, wenn für einen nicht unbedeutenden, jetzt fast ganz auf das Ausland angewiesenen Landestheil durch die Hilfe des Reiches ein angemessener Verkehrsweg geschaffen und dadurch die Zukunft dieses Bezirkes günstiger gestaltet wird.

Das hohe k. k. Handels-Ministerium ist diesem neuerlichen Einschreiten der Landesvertretung und des Landes-Ausschusses in wohlwollendster Weise entgegengekommen. Die Erledigung erfolgte mit Zuschrift desselben vom 31. Juli 1895 Zl. 19381 L.-B.-N. und hat folgenden Wortlaut:

„Unter Bezugnahme auf die geschätzten Schreiben vom 28. Februar und 22. März d. J. Zl. 806 beehre ich mich dem löbl. Landes-Ausschusse die beiliegende Abschrift eines gleichzeitig an die Concessionswerber für die Localbahn Bregenz—Bezau ergehenden h. o. Erlasse zu übersenden, aus welchem der löbl. Landes-Ausschuss ersehen wolle, dass die Regierung im Principe nicht abgeneigt wäre, von ihrem in dem h. o. Erlasse vom 19. Jänner d. J. Zl. 16558 ex 1894 zum Ausdruck gebrachten Standpunkte rücksichtlich des gedachten Bahnunternehmens abzugehen und diesem letzteren ausnahmsweise die staatliche Garantie eines jährlichen Reinertragnisses behufs Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung des Vorzugskapitals zuzuwenden.

Die dem verfassungsmäßigen Wege vorbehaltene Erwirkung der gedachten Ertragsgarantie müsste aber ebensowohl aus finanziellen Gründen behufs Vermeidung von Zwischenzinsen, wie auch im Interesse einer einfachen Abrechnung an die Bedingung geknüpft werden, dass die zufolge Landtagsbeschlusses vom 27. Jänner 1894 für die in Rede stehende Localbahn zugesicherte, in drei Jahresraten fällige Landessubvention von 110,000 fl. in eine einmalige bei Constituierung der Actiengesellschaft zu leistende Zahlung in der gedachten Höhe oder mindestens in nach Maßgabe des Bau-Fortschrittes während der mit längstens 2 Jahren anzunehmenden Bauzeit fällige Ratenzahlungen umgewandelt werden.

Ich gebe hienin dem löbl. Landes-Ausschusse anheim, beim Wiederzusammentritte des Landtages das Entsprechende wegen Abänderung des gedachten Landtagsbeschlusses in der vorangegebenen Beziehung zu veranlassen.

Von dem im Gegenstande gefassten vorläufigen Beschlusse wolle der löbl. Landes-Ausschuss baldthunlichst anher Mittheilung machen.“

In dem Erlasse des Handels-Ministeriums vom gleichen Tage an die Concessionswerber werden diese angegangen, zunächst die in rechtsverbindlicher Form ausgestellten definitiven Erklärungen der Interessenten über die von ihnen in Aussicht gestellte, zum Paricurse nach Maßgabe des Erfordernisses innerhalb der Bauzeit zu bewirkende Übernahme eines Nominalbetrages von 330,000 fl. in Stamm-Actien der für die projectirte Localbahn zu bildenden Actiengesellschaft baldigt dem Handels-Ministerium vorzulegen. Auch wurden die Concessionswerber eingeladen, bezüglich der Form der vorerwähnten Erklärungen, wie auch bezüglich der weiteren Vorbereitung des fraglichen Bahnbaues und insbesondere wegen Aufbringung der Geldmittel für die ehestens in Angriff zu nehmende Ausarbeitung des Detailprojectes im kurzen Wege das Einvernehmen mit dem Localbahnnamte im k. k. Handels-Ministerium zu pflegen. Aus diesem Erlasse ist auch zu entnehmen, dass die Erklärung des hohen k. k. Handels-Ministeriums wegen Gewährung der Staatsgarantie im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium erfolgte.

Der Landes-Ausschuss richtete unterm 8. August 1895 Zl. 2759 eine Zuschrift an das hohe k. k. Handels-Ministerium, in welcher er die Eröffnung des letzteren mit außerordentlicher Befriedigung zur Kenntnis nahm und für dieses Entgegenkommen, in der innigsten Überzeugung, dass nur in dieser Weise die in volkswirtschaftlicher Beziehung so wichtige und für einen ansehnlichen Theil des Landes geradezu unentbehrliche Bahn erstellt werden könne, im Namen des Landes und insbesondere des Bregenzerwaldes der hohen k. k. Regierung den tiefstgefühlten Dank aussprach.

Gleichzeitig erklärte sich der Landes-Ausschuss vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages bereit, die zufolge Landtagsbeschlusses vom 27. Jänner 1894 für die in Rede stehende Localbahn zugesicherte Landessubvention von 110,000 fl. statt in drei Jahresraten in zwei Raten von je 55,000 fl. und zwar die eine am Beginne, die andere am Schlusse des ersten Baujahres abzustatten.

Die Concessionswerber traten hinsichtlich der oben angedeuteten Punkte mit dem Localbahnnamte im k. k. Handels-Ministerium in Verhandlung und entsprachen hinsichtlich des ersten Punktes der diesfalls gestellten Anforderung. Über Anregung des Localbahnnamtes wurde seitens der Concessions-

werber auch an die Aufnahme des Detailprojectes geschritten und sind die bezüglichlichen Arbeiten in vollem Zuge. Nach dem zwischen den Concessionswerbern und der Firma Groß in Wien unter Intervention des Localbahnamtes am 2. October v. J. abgeschlossenen Vertrage ist das Detailproject sammt Kostenvoranschlag bis längstens 30. April 1896 fertig zu stellen. Als Entschädigung für die Detailproject-Aufnahme wurde pro Kilometer ein Betrag von 600 fl. vereinbart. Die bezüglichlichen Kosten belaufen sich demnach auf ca. 23000 fl. ohne allfällige weitere Studien von Varianten.

Unterm 28. December 1895 richteten die Concessionswerber eine Eingabe an den Landes-Ausschuß, in welcher unter Vorlage einer Abschrift des vorerwähnten Vertrages darauf aufmerksam gemacht wird, daß außer den vorbezeichneten Detailprojectskosten auch noch die Auslagen für das Vorproject mit ca. 9000 fl., dann das Erfordernis für die verschiedenen Commissionen und Nebenarbeiten nach Voranschlag mit ca. 7000 fl. beziffert, aufzubringen seien, so daß also bis zur eigentlichen Inangriffnahme des Bahnbaues das Consortium ratenweise Zahlungen von zusammen ca. 40000 fl. zu leisten habe.

Das Consortium sei deshalb genöthigt, von den gezeichneten Actienbeträgen einen Theil einzuziehen, der selbstverständlich bei der Vollzahlung in Anrechnung gebracht werde. Die theilhabenden Gemeinden sind auf diese Zahlungen bereits eingegangen und es wird nun vom Consortium die Bitte gestellt, daß auch das Land von dem gezeichneten Stamm-Actienbetrag nach dem sich ergebenden Bedarf bis zur Höhe von 10% desselben Einzahlungen mache, damit den durch die Anregung des hohen k. k. Handels-Ministeriums eingegangenen Verpflichtungen seitens des Consortiums entsprochen werden könne.

Bei diesem Stande der Sachlage erscheint die Beschlußfassung der Landesvertretung nach zwei Richtungen nothwendig und zwar einentheils in der Genehmigung des Landes-Ausschuß-Beschlusses vom 8. August 1895 Zl. 2759, womit die vom Lande Borarlberg votierte Summe statt in drei in zwei Raten zur Abstattung gelange und zwar die erste am Beginne und die zweite am Schlusse des ersten Baujahres, andernteils in der Stellungnahme zu dem Gesuche der Concessionsbewerber, betr. die Einzahlung entsprechender Beträge bis zur Höhe von etwa 10% des gezeichneten Actiencapitalis zur Bestreitung der schon vor Inswirkfamkeittreten des die Sicherstellung der Bahn bezweckenden Reichsgesetzes erwachsenden Kosten von ca. 40000 fl.

Nachdem einentheils die k. k. Regierung die Bereitwilligkeit erklärt hat, die Garantie für Verzinsung und Tilgung des Vorzugscapitals der Bahn zuzuwenden, andernteils die Aufnahme des Detailprojectes über Anregung und Intervention des Localbahnamtes des k. k. Handels-Ministeriums erfolgte, so empfiehlt es sich, daß das Land zur Bestreitung der durch die Vorarbeiten erwachsenden Auslagen verhältnismäßig mitwirke.

Das Consortium hätte sich jeweilig über die Nothwendigkeit, Richtigkeit und die Höhe der Zahlungen für die bezeichneten Arbeiten auszuweisen und das Land sollte sich hieran mit einem Viertel theilhaben, jedoch sollen die Gesamtzahlungen desselben zu den Kosten der Vorarbeiten 10000 fl. nicht überschreiten.

Es erscheint wohl als Ehrensache des Landes, daß es in dieser Beziehung nicht hinter den theilhabenden Gemeinden zurückbleibe. Auch ist es für die Erstellung der Bahn gewiß vortheilhaft, wenn diese Auslagen nicht durch Anlehen gedeckt werden müssen, indem sich sonst das Anlagecapital um die erwachsenden Zinsen erhöhen müßte.

Es werden gestellt folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Bestreitung der nachgewiesenen Kosten der Vorarbeiten an der Bregenzerwälderbahn unter Anrechnung in die nach den Landtagsbeschlüssen vom 27. Jänner 1894 für Übernahme von Stamm-Actien be-

willigte Summe im Verhältnis zur Gesamt-Actienzeichnung stehende Beträge an dem Landesfonde bis zur Gesamthöhe von 10000 fl. an die Concessionsbewerber schon vor Inwirksamkeittreten des die Sicherstellung der Bahn bezweckenden Reichsgesetzes aus dem Landesfonde auszufolgen."

2. „Die Zahlung der nach den Beschlüssen des Landtages vom 17. Jänner 1894 votierten Summe von 110000 fl. erfolgt nach Abzug der nach Punkt 1 bereits in einem früheren Zeitpunkte eventuell geleisteten Zahlungen gemäß dem Landes-Ausschufs-Beschluss vom 8. August 1895 fl. 2759 in zwei gleichen Raten, wovon die eine am Beginne, die andere am Schlusse des ersten Baujahres abzustatten ist.“
3. „Der Landes-Ausschufs wird ermächtigt, die bezüglichlichen Beträge, insoweit sie ihre Deckung durch die gewöhnlichen Einnahmen des Landesfondes nicht finden, den vorübergehend angelegten Cassabeständen zu entnehmen.“

Bregenz, am 4. Jänner 1896.

Der Landes-Ausschufs:

Martin Thurnher,
Referent.